

Als Berufsverband mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung wird demnach ein Verband, der überwiegend die geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder fördert, nicht anerkannt. Bei den Bestrebungen eines Berufsverbandes muß die Wahrnehmung des allgemeinen Berufsinteresses die treibende Kraft sein, nicht der erhoffte wirtschaftliche Vorteil der Mitglieder.

Bei der Vermögensteuer ebenso wie auch bei der Körperschaftsteuer erstreckt sich die Befreiung neben den Berufsverbänden noch auf Personenvereinigungen, wenn sie nach den Satzungen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Hierbei kommt es nach der Rechtsprechung (z. B. Urteil vom 16. Juni 1932) nicht darauf an, ob der Verein in den Auswirkungen seiner Ziele gemeinnützig ist, sondern darauf, ob die Förderung des allgemeinen Nutzens die treibende Kraft bei Gründung des Vereins gewesen ist und das Ziel seiner Tätigkeit bleibt. Die Befreiungsvorschriften im Körperschaftsteuergesetz stimmen inhaltlich mit denen des Vermögensteuergesetzes überein und der Begriff der Gemeinnützigkeit ist für beide Gesetze der gleiche.

Steuerfreiheit genießen übrigens auch politische Vereine, worunter Vereine, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten (Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung) bezwecken, zu verstehen sind.

Über die Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses

Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig, wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Beamten oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Strafverfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart. Dies gilt auch hinsichtlich des Inhalts von Verhandlungen in Steuersachen, an denen solche Personen beteiligt waren. Ferner liegt eine Verletzung des Steuergeheimnisses vor, wenn Beamte oder amtlich zugezogene Sachverständige Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Besteuerungs- oder im Strafverfahren anvertraut worden oder zugänglich gemacht worden sind, unbefugt verweren.

Wer das Steuergeheimnis verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter den geheimzuhaltenden Verhältnissen eines Steuerpflichtigen nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1930 (2 D 899/30) sind nicht nur die von ihm selber offenbarten Tatsachen über seine Steuerpflicht zu verstehen, sondern auch solche Dinge, die der Steuerbehörde oder den Steuerbeamten über sonstige Verhältnisse eines Steuerpflichtigen amtlich bekanntgeworden sind, einerlei, ob sie sich als richtig erweisen oder nicht.

Zusammenveranlagung und gesamtschuldnerische Haftung von Ehegatten bei der Vermögensteuer und der Einkommensteuer

Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, haften als Gesamtschuldner. Der Steuerfiskus kann in solchem Falle die Steuerschuld nach seinem Belieben von dem einen oder dem anderen Ehegatten ganz oder zum Teil fordern.

Ehegatten werden zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, wenn ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zusammenzurechnen ist. Die Haftung eines Ehegatten wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes nicht besessen hat.

Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Steueranteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Vermögen veranlagt worden wäre.

Ebenso wie das Vermögen bei der Vermögensteuer wird dem Einkommen des Ehemanns das Einkommen seiner Ehefrau bei der Einkommensteuer hinzugerechnet. Auch hier tritt gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten für die Steuerschuld ein. Diese Vorschrift besagt jedoch nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1932 (3 D 738/IX 1080/31) nicht, daß jeder Ehegatte Selbstschuldner der ganzen Steuerschuld sein soll. „Schuldner“ ist vielmehr jeder Ehegatte nur insoweit, als er selbst mit Einkommen oder Vermögen beteiligt ist; hinsichtlich des Anteils des anderen Ehegatten „haftet“ er nur für die Steuerschuld. (II/914)

Verschiedenes

Bundesrat Schulthess über die Schweizer Uhrenindustrie. Anlässlich der Eröffnung einer Ausstellung antiker und moderner Uhren in La Chaux-de-Fonds führte der erste Beamte der Schweiz in seiner Eröffnungsrede unter anderem folgendes aus:

„Endlich nach einer langen Leidenszeit und vielen Irrwegen konnte die mächtige Organisation geschaffen werden, die heute die Uhrenindustrie umspannt. Sie ist das Werk vieler Jahre. Ihr hohes Ziel ist, die Zusammenarbeit der Industriellen enger und immer fruchtbarer zu gestalten. Auch die neue Organisation hat ihre Mängel, aber diese werden sicherlich durch den Weitblick und die Erfahrung nach und nach beseitigt werden. Der Bund hat mit seiner finanziellen Unterstützung nicht hintangehalten, und wenn er sich auch in der geschaffenen Organisation dafür Sitz und Stimme ausbedungen hat, so ist das neue Werk doch eine von Industriellen geleitete Vereinigung privater Unternehmen. Wir werden auch in Zukunft mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln der Uhrenindustrie neue Absatzmärkte zu eröffnen trachten und die fremden Zollschranken zu brechen versuchen. Wir unterstützen die berufliche Ausbildung, in der vollen Überzeugung, daß die Stärke unserer Industrie in der Qualität der Arbeiter und der Arbeit liegt.“

Das Schicksal unseres Landes hängt vor allem von dem Verlauf der Krise ab. Die Lausanner Konferenz zeigt, daß alle Regierungen von der Überzeugung durchdrungen sind, daß der Krieg geächtet werden muß, und daß einzig der Anbruch einer völlig neuen Zeit die Welt vom Untergange retten kann. Noch beherrschen vielfach die Leidenschaften die Welt. Unter dem Drucke der Verhältnisse haben auch wir uns auf die wirtschaft-

liche Abwehr einstellen müssen. Es geschah schweren Herzens, aber es war ein Gebot der Selbsterhaltung. Wir ersehnen jedoch ungeduldig den Tag, an dem die Schranken fallen; aber in den gegenwärtigen schweren Stunden muß das Schweizer Volk und müssen alle seine Stände festbleiben und alle internen Meinungsverschiedenheiten müssen zurücktreten vor dem hohen Ziel, durchzuhalten, um so die Errungenschaften einer langen demokratischen Entwicklung für eine bessere Zeit zu bewahren.“ (VI 1/507)

Ein vernünftiger und auch praktischer Antrag. Die der Demokratischen Partei angehörigen Mitglieder des Württembergischen Landtages, zu denen auch Herr Fabrikant Dr. Friß Mauthe, Schwenningen a. N., gehört, haben im Württembergischen Landtag folgenden Antrag zur Frage des Hausier- und Straßenhandels, des Schwarzgewerbes und der Einheitspreisgeschäfte eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen,

1. bei der Reichsregierung sofort Schritte zu unternehmen, daß die schon seit Jahren in Aussicht gestellten Änderungen der Gewerbeordnung, durch die dieses weitgehend veraltete Gesetz in Einklang mit der neuzeitlichen Entwicklung in Wirtschaft und Technik gebracht werden soll und zu deren Vornahme im Verordnungsweg die Reichsregierung schon seit Dezember 1931 ermächtigt ist, schleunigst vorgenommen werden;

2. bei der Reichsregierung und im Reichsrat dafür einzutreten, daß bei der Neuregelung den dringenden Wünschen der Allgemeinheit und der Wirtschaft, namentlich des gewerblichen